

**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



**Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für das Genehmigungsverfahren der Waldumwandlung von 38,62 ha  
gemäß § 15 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) für den  
Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow**



Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass des Verfahrens und Verfahrensgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 24 UVPG .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>5</b>
2.1.1	Lage des Vorhabens .....	5
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens .....	5
2.1.3	Wirkungen des Vorhabens .....	6
<b>2.2</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....</b>	<b>6</b>
2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung .	7
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt .....	7
2.2.3	Schutzgut Boden, Flächenverbrauch .....	7
2.2.4	Schutzgut Wasser .....	7
2.2.5	Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel), Luft.....	8
2.2.6	Schutzgut Landschaft.....	8
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	8
2.2.8	Waldfunktionen im Gebiet .....	8
<b>2.3</b>	<b>Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.....</b>	<b>9</b>
2.3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung.....	9
2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt .....	9
2.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Flächenverbrauch.....	10
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	11
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel), Luft.....	11
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	12
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.3.8	Kumulative Wirkungen .....	12
<b>2.4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen .....</b>	<b>13</b>
<b>2.5</b>	<b>Maßnahmen für den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft .....</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen.....</b>	<b>16</b>
3.1.1	Stellungnahmen ohne Hinweise und Einwände.....	16
3.1.2	Stellungnahmen mit Hinweisen .....	17
3.1.3	Stellungnahmen mit Einwänden .....	22
3.1.4	Zusätzliche relevante Hinweise und Anmerkungen aus dem Scopingverfahren .	26
<b>4</b>	<b>Abwägung wesentlicher Einwendungen .....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung bei der Entscheidung nach § 25 UVPG.....</b>	<b>30</b>



## Verfahrensablauf

02.11.2016	Beratungstermin („Vor-Scoping“) zu Inhalten und Verfahrensschritten
Nov./ Dez. 2016	Erstellung einer Scopingunterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP Bebauungsplan „Gewerbepark A14“
Dez. 2016	Versand Scopingunterlage als Einladung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Scoping-Termin
Dez. 2016 / Jan. 2017	Eingang Stellungnahmen zur Scopingunterlage
01.02.2017	Scopingtermin im Rathaus der Stadt Grabow
	Unterrichtung des Vorhabenträgers zum Ergebnis der Erörterung (Scopingtermin) gemäß § 5 UVPG (2010)
	Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwände der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Scopingtermins
06.10.2017	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der UVP im Amtsanzeiger der Stadt Grabow und auf der Internetseite der Stadt
06.11.2017- 08.12.2017	öffentliche Auslegung der UVP bei der Stadt Grabow, dem Forstamt Grabow sowie der Landesforstanstalt Malchin sowie
	Aufforderung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme über zur Verfügung gestellten Download-Link auf der Internetseite der Landesforstanstalt Malchin
	Veröffentlichung der UVP-Unterlagen auf der Internetseite des landesweiten UVP-Portals
08.01.2018	Ende der Einwendungsfrist
08.01.2018- 20.03.2018	Erarbeitung der Erwiderungen der eingegangenen Stellungnahmen in gemeinsamen Abstimmungen zwischen Planer, Vorhabenträger und verfahrensführender Behörde – ein mündlicher Erörterungstermin wurde als entbehrlich eingeschätzt
21.03.2018	Versand der Erwiderungen an die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Privateinwender

## 2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 24 UVPG

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 2.1.1 Lage des Vorhabens

Die geplante Bebauungsplanfläche „Gewerbepark A 14“ befindet sich an der Anschlussstelle Grabow der Autobahn A 14 an der umgewidmeten ehemaligen Bundesstraße B 5 (Landesstraße L 072) zwischen Ludwigslust und Grabow.

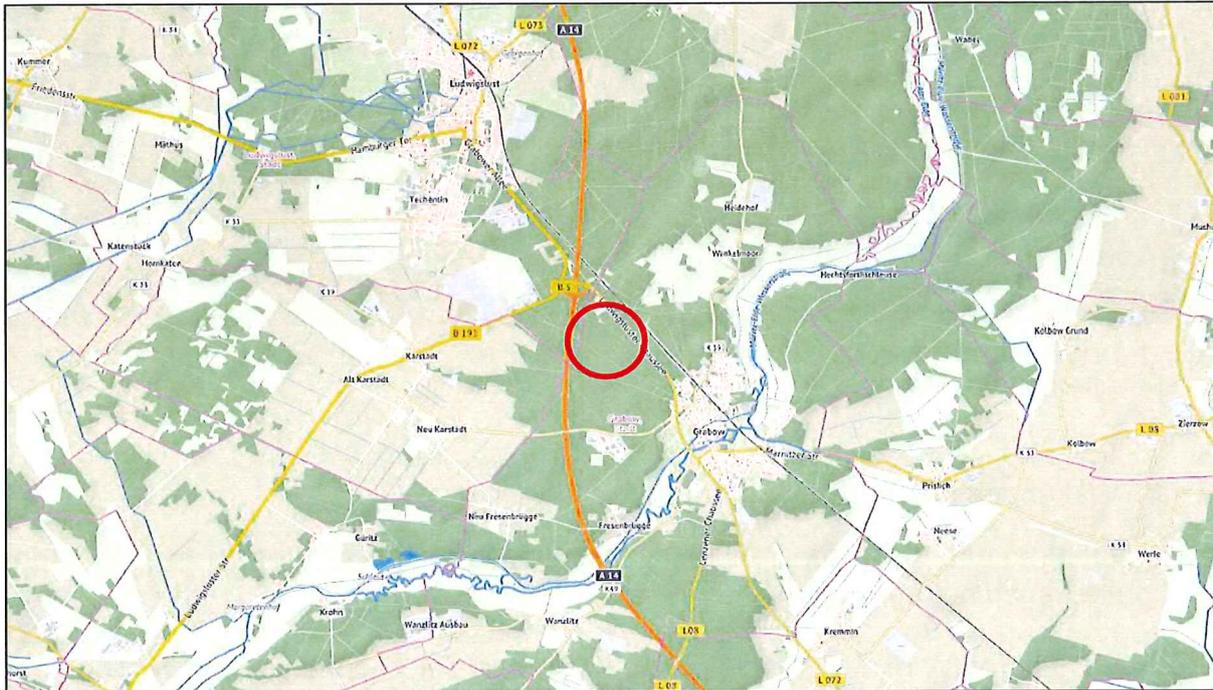


Abb. 1: Lage des geplanten Gewerbeparks an der Anschlussstelle Grabow zwischen Ludwigslust und Grabow (Quelle Karte: GAIA M-V, 2018)

#### 2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Gesamtumfang der geplanten Gewerbefläche beträgt etwa 42 ha. Auf einer Fläche von 38,62 ha ist dabei die Umwandlung von Wald vorgesehen. Die Abbildung 2 zeigt die umzuwandelnde Waldfläche, die von Süden an ein Grünland heranreicht.

Der geplante „Gewerbepark A 14“ liegt in der Gemarkung Grabow, Flur 17, Flurstück 159/1 sowie 160/5 und befindet sich im Eigentum der Stadt Grabow. Die Umwandlung soll neben den zukünftig zu bebauenden Flächen auch die notwendigen Waldabstände berücksichtigen.



Abb. 2: Darstellung der umzuwandelnden Waldfläche (grün) innerhalb des Bebauungsplans (schwarz; Quelle Luftbild: GAIA M-V, 2018)

### 2.1.3 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Bestandteile der Umwelt treten bau-, anlagen- und betriebsbedingt auf.

Die baubedingten Wirkungen ergeben sich während der Fällung und der Rodung der Waldbereiche insbesondere durch den Einsatz von Baumaschinen und das konzentrierte Auftreten von Fahrzeugen und Personen. Anlagenbedingt gehen Waldflächen durch Fällung und Rodung mit anschließender Umnutzung dauerhaft verloren. Die Wirkungen durch den späteren Betrieb des Gewerbeparks sind im Wesentlichen in angrenzenden Bereichen zu suchen.

## 2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Der Wald im Planungsgebiet wird vorwiegend durch Nadelholz geprägt (vorwiegend mittelalte Kiefernbestände, anteilig Stangenholz, Stangenholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser sowie Baumholz 20 bis 50 cm Brusthöhendurchmesser). Das Waldgebiet zwischen Grabow und Ludwigslust wird bereits durch die Trasse der ehemaligen Bundesstraße B 5 (Landesstraße L 072) sowie der Bundesautobahn A 14 zwischen dem Kreuz Schwerin und der Landesgrenze zu Brandenburg zerschnitten.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans sind ein beweidetes Offengrünland sowie gehölzfreie und -bestandene Vernässungsbereiche vorhanden. Im Nordwesten ist ein Bruchwald vorhanden.



### 2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung

Die Betrachtung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit und Bevölkerung erfolgt anhand der Teilaspekte Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitnutzung. Aufgrund fehlender Siedlungsbereiche im Gebiet oder im direkten Umfeld ist von keiner Wohnfunktion auszugehen. Hinzu kommt die Vorbelastung durch die Verkehrsstrassen, die eine Eignung des Gebietes als Fläche für Gesundheit und Wohlbefinden ausschließt. Der Wald im Süden des Untersuchungsraums besitzt jedoch eine Erholungs- und Lärmschutzfunktion.

### 2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum wird durch Kiefernwald geprägt. Darüber hinaus sind kleinteilige Strukturen wie Grünland, Einzelbäume und Baumgruppen, Wege u.a. vorhanden. Der Landschaftsausschnitt nordwestlich von Grabow besitzt eine mittlere Bedeutung, die in erster Linie aus den vorhandenen Störquellen in der Umgebung (ehem. Bundesstraße B 5, Autobahn, Bahnstrecke) resultiert.

Diese mittlere Einschätzung des Gebietes äußert sich auch in der eher durchschnittlichen Habitatausstattung, die nur zu einer durchschnittlichen Artenvielfalt führt. So wurden im Gebiet Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Eremiten untersucht und dabei nur wenige Besonderheiten, wie das Basislaichgewässer des streng geschützten Moorfrosches und die Alteichen als potentielle Habitatbäume für den Eremiten festgestellt. Die anderen faunistischen Funktionen im Gebiet sind nur mittelmäßig oder unterdurchschnittlich einzustufen.

### 2.2.3 Schutzgut Boden, Flächenverbrauch

In Bezug auf das Schutzgut Boden, Flächenverbrauch sind die Teilaspekte Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes, Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie Boden als Nutzungsgegenstand von Belang. So werden die ertragsarmen Sandstandorte im Gebiet durch die Nadelwaldbestände geprägt, die mit den nährstoffarmen Böden zurechtkommen. Die Wälder charakterisieren diese naturgeschichtlichen Standorte in der Griesen Gegend und tragen zum Landschaftsbild bei.

### 2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch Oberflächen- und Grundwasser geprägt. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum als Kleingewässer und Gräben vorhanden. Neben der Bedeutung für Amphibien besitzen die Gewässer auch eine wichtige Verbindungs-, Transport- und Ausbreitungsfunktion für Organismen und deren Nahrung. In Bezug auf das Grundwasser wird dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zugewiesen.



### 2.2.5 Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel), Luft

Die offene Grünlandfläche im Norden des Gewerbeparks dient der Entstehung von Kaltluft. Für das Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft ist jedoch aufgrund der geringen Größe von einer nur geringen Bedeutung auszugehen. Das gleiche gilt für die Waldflächen, die grundsätzlich eine Funktion zur Frischluftproduktion besitzen. Nennenswerte klimatische Austauschbeziehungen sind daher nicht vorhanden. Im Gebiet ist zudem durch die vorhandenen Verkehrsstrassen der A 14 (VKE 6 und VKE 7) sowie der ehemaligen Bundesstraße B 5 (nach Umwidmung Landesstraße L 072) von einer lufthygienischen Vorbelastung auszugehen.

### 2.2.6 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird der Landschaftsraum hoch bis sehr hoch bewertet. Auf örtlicher Ebene ist die Überprägung des Raums durch den Verkehr jedoch deutlich: Im Nordosten wird das betroffene Waldgebiet von der ehemaligen Bundesstraße B 5 (Landesstraße L 072) begrenzt. Im Norden liegt die Anschlussstelle Grabow der Autobahn, die in Nordsüdrichtung die westliche Grenze darstellt. Außerdem ist durch die überwiegende Waldnutzung die Vielfalt der Landschaft im Geltungsbereich nur als gering einzustufen.

### 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet besitzt nur eine geringe Bedeutung für den Schutz von historischen Kulturlandschaften und Gütern. Bodendenkmale oder -verdachtsflächen sowie sonstige Kulturgüter fehlen. Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist daher nur von einer geringen Bedeutung auszugehen.

### 2.2.8 Waldfunktionen im Gebiet

Der Wald im Untersuchungsgebiet besitzt auch eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nach § 1 LWaldG M-V. Bei der Nutzfunktion ist der überwiegende Anteil der Standortklasse 2 (ziemlich schwach produktiver Standort) zuzuordnen, ein sehr geringer Anteil der Klasse 3 (mittel produktiv) und 4 (hoch produktiv). Etwa 20 % des vorhandenen Waldbestandes ist als alter Waldstandort eingestuft, die straßennahen Flächen außerdem als Lärmschutzwald und eine Teilfläche als Bodenschutzwald kategorisiert. Der Großteil besitzt jedoch keinen besonderen Schutzstatus. Die Erholungseignung des Waldgebietes wurde bereits beim Schutzgut Mensch thematisiert und besteht insbesondere in Bezug auf die örtliche Naherholung.



## 2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

### 2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung

#### Baubedingte Wirkungen:

- Lärm- und Staubimmissionen auf angrenzende Nutzungen (geplantes Gewerbe, zu Erholungszwecken genutzte Waldgebiete der Umgebung)

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktion
- Stärkung der Wirtschaft in der Region, Schaffung von Arbeitsplätzen

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Verlust von Waldflächen mit Erholungsfunktion

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft. Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zur Kompensation sind nicht erforderlich. Der dauerhafte Verlust von Waldflächen besitzt jedoch eine mittlere Erheblichkeit. Zumindest der Verlust von Flächen mit Erholungsfunktion wird durch Ersatzaufforstung kompensiert. Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen ist auch eine wirtschaftliche Stärkung der Region verbunden, die für sich gestellt eine positive Wirkung entfaltet. Die durch den späteren Betrieb hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Erholungsgebiete werden als gering eingeschätzt und durch Abschirmung des Gewerbeparks vermindert.

**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung als gering bis mittel eingestuft. Mithilfe geeigneter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

### 2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

#### Baubedingte Wirkungen:

- Lärmimmissionen auf Arten in angrenzenden Habitaten
- Verlust von Tieren im Brut- und Wanderhabitat
- Verlust von Quartierbäumen

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Waldflächen und Grünland als Biotop
- Verlust von Waldflächen und Grünland als Lebensraum für Tiere
- Funktionsverlust von Lebensstätten

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung angrenzender Flächen durch gewerbliche Immissionen
- Beeinträchtigung bzw. Verlust angrenzender Habitats durch Lärm und Beleuchtung
- Verlust von Tieren im Wanderhabitat (Amphibien)

Die baubedingten Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf Tiere bzw. äußern sich die Wirkungen auf Pflanzen und Biotope in erster Linie als Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Habitats von Tieren.



Während der Bauarbeiten können Störungen empfindlicher Arten auftreten, was zum Verlust der Lebensstätte, auch auf angrenzenden Flächen führen kann. Zur Vermeidung von Brutverlusten ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen, die ggf. durch Vergrämuungsmaßnahmen ergänzt wird. Wandernde Amphibien sollen mit einer geeigneten Schutzzäunung aus dem Baufeld ferngehalten werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Anlagenbedingt stellt der Verlust von Waldfläche und Grünland einen Eingriff mit mittlerer Erheblichkeit dar. Dieser Verlust soll anteilig durch Ersatzaufforstung und damit Schaffung neuer Lebensräume kompensiert werden.

Vor Fällung der Bäume ist eine Höhlenkontrolle vorgesehen, um das Töten von Tieren zu vermeiden. Auch nach Herstellung des Gewerbeparks müssen wandernde Amphibien aus dem Gebiet ferngehalten werden, was über eine dauerhafte stationäre Leiteinrichtung erfolgen soll. Außerdem werden die angeschnittenen Waldränder durch eine Strauchpflanzung stabilisiert, was auch dazu dient, die betrieblichen Wirkungen des Gebietes von den angrenzenden Lebensräumen dauerhaft abzusichern.

**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt als gering bis hoch eingestuft. Mithilfe geeigneter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

### 2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Flächenverbrauch

#### Baubedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Maschineneinsatz

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust offener Flächen, inkl. Bodenfunktionen
- Verlust von Waldflächen mit Bodenschutzfunktionen

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Anlagen und Verkehr

Durch den Einsatz von Baumaschinen sowohl bei der Rodung der Waldfläche als auch bei der Herstellung der Gewerbeflächen besteht in der Bauzeit die Gefahr der Bodenverunreinigung durch Schadstoffe. Maschineneinsatz und Arbeitsablauf sind daher gemäß aktuellem Stand der Technik anzupassen, wie auch eine fachgerechte Entwässerung im späteren Gewerbebetrieb. Der Flächenverlust durch die Inanspruchnahme des Gewerbegebietes stellt eine hohe Beeinträchtigung dar. Da eine Vermeidung nicht möglich ist werden die betroffenen Funktionen an anderer Stelle durch Ersatzaufforstungen soweit möglich langfristig wiederhergestellt und offene Flächen gesichert.

**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Flächenverbrauch als gering bis hoch eingestuft. Mithilfe geeigneter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

### 2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

#### Baubedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Maschineneinsatz

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Flächen mit überdurchschnittlicher Grundwasserqualität
- Verlust von Flächen mit geringer Grundwasserneubildung

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Anlagen und Verkehr
- Schadstoffeintrag

Durch den Verlust der Waldbestockung geht eine natürlichen Qualitätssicherung des darunter gebildeten Grundwassers verloren. Durch den Einsatz von Baumaschinen sowohl bei der Rodung der Waldfläche als auch bei der Herstellung der Gewerbeflächen besteht in der Bauzeit die Gefahr der Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässer durch Schadstoffe. Maschineneinsatz und Arbeitsablauf sind daher gemäß aktuellem Stand der Technik anzupassen, wie auch eine fachgerechte Entwässerung im späteren Gewerbebetrieb. Der Flächenverlust von Bereichen mit geringer Grundwasserneubildung wird als geringe Beeinträchtigung gewertet. Die nicht mehr gesicherte natürliche Grundwasserqualität kann nur an anderer Stelle durch geeignete Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bis mittel eingestuft. Mithilfe geeigneter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

### 2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel), Luft

#### Baubedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Maschineneinsatz

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Waldflächen mit klimatischen Funktionen

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Verunreinigung durch Anlagen und Verkehr

Durch den Einsatz von Baumaschinen sowohl bei der Rodung der Waldfläche als auch bei der Herstellung der Gewerbeflächen besteht in der Bauzeit die Gefahr lufthygienischer Verunreinigung, die jedoch als geringe Beeinträchtigung bewertet wird. Das gleiche gilt für die betriebsbedingten Schadstoffemissionen der späteren Gewerbeanlagen und des damit verbundenen Verkehrs. Mit dem Verlust von Waldflächen gehen aber auch Flächen verloren, die Funktionen wie Frischluftbildung, Temperatenausgleich, Windgeschwindigkeitsdämpfung und Feinstaubfilter besitzen sowie Schadstoffe binden können. Dieser Verlust wird als mittel erheblich eingeschätzt. Zur Kompensation der Funktionen werden neue Waldflächen aufgeforstet.



**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (einschließlich Klimawandel), Luft als gering bis mittel eingestuft. Mithilfe geeigneter Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.**

### 2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

#### Baubedingte Wirkungen:

- Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufweitung

#### Anlagenbedingte Wirkungen:

- Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufweitung
- Gewerbliche Überprägung der Landschaft

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- Gewerbliche Überprägung der Landschaft

Mit der Rodung der Waldfläche ist auch eine merkliche Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Es entstehen neue Raumkanten, die zwar deutlich sind aber nur geringe Beeinträchtigungen darstellen. Auch die spätere gewerbliche Prägung des Raumes wird nur als gering erheblich eingeschätzt.

**Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering eingestuft. Spezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

### 2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Bereich des Gewerbeparks ist ein Vorhandensein von Bodendenkmal- oder Denkmalverdachtsflächen gemäß Auskunft der Fachbehörde nicht bekannt. Daher werden hier keine Auswirkungen erwartet und auch keine Maßnahmen erforderlich.

### 2.3.8 Kumulative Wirkungen

Zusammen mit den Waldverlusten des Autobahnneubaus aus den Jahren 2012 bis 2015 ist bei der geplanten Waldumwandlung an der Anschlussstelle mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. So sollen innerhalb der zu betrachtenden 10 Jahre in diesem Bereich nordwestlich von Grabow insgesamt knapp 46 ha Wald umgewandelt werden. Gemäß Landeswaldgesetz M-V besteht die Pflicht zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung. Genehmigte Waldumwandlungen sind daher durch Neuanlage von Wald zu kompensieren. Für den Autobahnneubau wurden die Ersatzaufforstungen hergestellt und befinden sich in der Kulturpflege. Auf diesen und den für den Gewerbepark vorgesehenen Aufforstungsflächen werden sich mittel- und langfristig neue Waldflächen entwickeln, die auch bestimmte Waldfunktionen übernehmen.



## 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der UVS und der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Scoping und aus der öffentlichen Auslegung wurden verschiedene Maßnahmen zur Umweltvorsorge festgelegt, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, deren Intensität verringert oder die nachteiligen Wirkungen ausgeglichen werden sollen. Dabei sind die positiven Wirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sowohl speziell für einzelne Schutzgüter notwendig als auch schutzgutübergreifend angelegt.

Vermeidungs-/ Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahme	Schutzgut
Abschirmung des Gewerbegebietes durch Strauchpflanzung am Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit sowie Bevölkerung                      ⇒ Vermeidung von zusätzlichen Störfwirkungen durch die Gewerbenutzung (Lärm, Staub) auf angrenzende Naherholungsflächen</li> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung von zusätzlichen Störfwirkungen durch die Gewerbenutzung (Lärm, Staub) auf angrenzende Habitatflächen</li> </ul>
Abschirmung des Gewerbegebietes durch Strauchpflanzung am Waldrand (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaft                      ⇒ Verringerung der optischen Beeinträchtigung durch das Aufreißen der Waldbestände</li> </ul>
Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung der Tötung von Tieren und Gelegen während der Brutzeit/ Zeit der Quartiernutzung</li> </ul>
Baufeldmarkierung zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung der Tötung von Tieren und Gelegen während der Brutzeit</li> </ul>
Errichtung mobiler Amphibienschutzzäune während der Bauarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung der Tötung von Tieren durch den Betrieb der Baustelle</li> </ul>
Errichtung stationärer Amphibienleiteinrichtungen bei Herstellung des Gewerbegebiets	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung der Tötung von Tieren durch die Gewerbenutzung</li> </ul>
Höhlenkontrolle vor Baumfällung und Anbringen von Ersatzkästen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt                      ⇒ Vermeidung der Tötung von Tieren während der Zeit der Quartiernutzung sowie Erfassung der notwendigen Anzahl an Ersatzquartieren                      ⇒ Ausgleich der potentiellen zerstörten Quartiere in der Umgebung</li> </ul>



Vermeidungs-/ Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahme	Schutzgut
Maschineneinsatz nach aktuellem technischen Stand sowie qualifizierter Arbeitsablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Boden, Flächenverbrauch                      ⇒ Vermeidung von Beeinträchtigung durch den Betrieb der Baustelle (Verunreinigung, Verdichtung)</li> <li>▪ Wasser                      ⇒ Vermeidung von Beeinträchtigung durch den Betrieb der Baustelle (Verunreinigung)</li> </ul>
fachgerechte Oberflächenentwässerung gemäß geltender Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasser                      ⇒ Vermeidung von Beeinträchtigung durch die Gewerbenutzung</li> <li>▪ Boden, Flächenverbrauch                      ⇒ Vermeidung von Beeinträchtigung durch die Gewerbenutzung</li> </ul>
bei Funden: archäologische Bergung und Dokumentation in Abstimmung mit der Fachbehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kultur- und sonstige Sachgüter                      ⇒ Vermeidung von Verlusten durch den Betrieb der Baustelle</li> </ul>



## 2.5 Maßnahmen für den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemäß Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V, 2011) gilt bei dauerhafter Waldumwandlung ein grundsätzlicher Kompensationsumfang im Verhältnis von mind. 1:1 (vgl. § 1 Abs. 2 und § 15 LWaldG M-V). Diese Kompensation dient in erster Linie dem Ersatz der beantragten Waldflächen, soll aber auch für den naturschutzfachlichen Eingriff angerechnet werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch die Stadt Grabow nach geeigneten Flächen für Ersatzaufforstungen gesucht. Die vorgeschlagenen Flächen wurden aus forstlicher, landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht geprüft und, wenn möglich in der Bilanzierung berücksichtigt. Von etwa 126 ha geprüfter Flächen sind etwa 45 ha in die Bilanz eingegangen. Ergebnis ist ein durch das Berechnungsmodell der Landesforstanstalt M-V (Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V, 2015) hergeleitetes Flächenverhältnis von etwa 1:1,17 und ein Punkteverhältnis in Höhe von etwa 1:1,02.

Bezeichnung in der UVS	Gemarkung	Flur	Flurstück	Umfang [ha]	Sonstiges
„Fresenbrügge“	Fresenbrügge	1	94	1,4	verpachtet
„Am Toten Mann“	Grabow	19	12	0,98	verpachtet
	Grabow	19	22/2	1,21	verpachtet
„Ziegelscheune“	Grabow	22	108/2	1,71	verpachtet
„Windgebiet Kremmin“	Grabow	26	388	4,39	verpachtet
	Grabow	26	389	1,65	verpachtet
„Alte Eldeniederung“	Grabow	28	22	1,03	verpachtet
„Garagenkomplex Grabow“	Grabow	27	1/4	1,31	
	Grabow	42	100	0,078	
	Grabow	42	101	0,14	
	Grabow	42	102	0,079	
	Grabow	42	103	0,07	
	Grabow	42	104	0,07	
	Grabow	42	105	0,072	
	Grabow	42	106	0,065	
	Grabow	42	107	0,071	
	Grabow	42	108	0,08	
	Grabow	42	109	0,065	
	Grabow	42	110	0,06	
„Hornwald“	Karstädt	5	5/8	1,51	verpachtet
	Karstädt	5	9/1	0,48	verpachtet
	Karstädt	5	10/2	2,99	verpachtet
	Karstädt	5	13/1	5,22	verpachtet
	Karstädt	5	14/1	0,77	verpachtet
	Karstädt	5	33/1	2,71	verpachtet
„Steesow“	Steesow	1	13	10	verpachtet
„Wanzlitzer Moor“	Wanzlitz	1	230/31	2,43	verpachtet
	Wanzlitz	1	237	4,81	verpachtet
				<b>45,45</b>	



### 3 Stellungnahmen und Einwendungen

In der Zeit vom 06.11.2017 bis zum 08.12.2017 lagen die Unterlagen für die UVP zum Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ in der Stadtverwaltung Grabow und in dem betroffenen Forstamt Grabow für jedermann zur Einsicht aus.

Darüber hinaus wurden die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Veröffentlichung im UVP-Portal des Landes sowie durch Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Grabow und der Internetseite der Landesforstanstalt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände, die im Rahmen des Scopingverfahrens bereits betroffen waren über ein gesondertes Anschreiben von der verfahrensführenden Behörde über die Verlinkung zu den Unterlagen informiert und erneut um Stellungnahme gebeten.

In Anlage 1 ist eine Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Verbände enthalten, von denen nach der öffentlichen Auslegung eine Erklärung zum geplanten Vorhaben vorliegt. Zusätzlich sind insgesamt 10 Privateinwendungen eingegangen. Insgesamt liegen 38 Stellungnahmen vor (25 Träger öffentlicher Belange, 3 Verbände, 10 Privateinwendungen).

#### 3.1.1 Stellungnahmen ohne Hinweise und Einwände

lfd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	03.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Stellungnahme</li> </ul>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Berührung zu vertretender Belange</li> <li>▪ Keine Einwände</li> </ul>
21	Industrie- und Handelskammer Schwerin	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befürwortung des Vorhabens</li> <li>▪ Keine weiteren Hinweise und Einwendungen</li> </ul>
24	Stadt Ludwigslust	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Hinweise und Anregungen</li> </ul>
26	Amt Ludwigslust-Land für Gemeinde Groß Laasch	27.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken und Anregungen</li> </ul>
31	Landgesellschaft M-V mbH	06.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit von Flurstücken im Eigentum der Landgesellschaft M-V, daher keine Einwände</li> </ul>
34	50 Hertz-Transmission GmbH	03.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Anlagen vorhanden</li> </ul>
52	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	21.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>▪ Keine Betroffenheit erkennbar</li> <li>▪ Verzicht auf weitere Beteiligung bei bleibender fehlender Betroffenheit (andernfalls Beachtung angegebener Hinweise)</li> </ul>



### 3.1.2 Stellungnahmen mit Hinweisen

Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
5	Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V	03.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung geltender Gesetze und Vorgaben in Bezug auf Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze</li> </ul>
7	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	27.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung allgemeiner Hinweise und Empfehlungen</li> <li>▪ Hinweis: Auskunftersuchen Kampfmittelbelastung rechtzeitig vor Bauausführung</li> </ul>
8	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	28.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bau- und Kunstdenkmale berührt</li> <li>▪ Keine Bodendenkmale bekannt</li> <li>▪ Hinweis: Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde und Erhalt des Fundes/ der Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Amtes bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten</li> </ul>
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	05.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Belange betroffen – Flächenentzug rechtzeitig anzeigen</li> <li>▪ Keine Lage in einem Gebiet mit Verfahren zur Eigentumsneuregelung</li> <li>▪ Hinweis: Lage z.T. innerhalb Natura-2000-Gebiete (FFH- + SPA-Gebiet)</li> <li>▪ Anmerkungen in den FFH-Prüfungen: fehlende gutachterliche Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung der benachbarten geplanten Wiedervernässung am Weißen Moor (Aussagen zur Summationswirkung zu ergänzen)</li> <li>▪ Hinweis auf falsches Zitat der Rechtsgrundlage zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (FFH-Richtlinie anstelle EU-Vogelschutzrichtlinie)</li> <li>▪ Fehlende gutachterliche Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters durch Habitatflächenverlust möglich ist</li> <li>▪ Fehlende intensive Auseinandersetzung mit artspezifischen Lebensraumansprüchen und FFH-Vorprüfung damit unvollständige</li> <li>▪ Empfehlung: Beachtung der o.a. Hinweise</li> <li>▪ Keine Betroffenheit Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlage in Zuständigkeit des StALU – keine wasserwirtschaftliche Bedenken</li> <li>▪ Hinweis: Auskünfte aus dem Altlastenkataster beim LUNG erhältlich</li> <li>▪ Verpflichtung zur Mitteilung der Unteren</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
			<p>Bodenschutzbehörde über schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verweis auf Stellungnahme zum Scoping vom 18.01.2017:</li> <li>▪ Bestandsschutz immissionsschutzrechtlicher Anlagen in der Umgebung berücksichtigen</li> <li>▪ Angaben zu Immissionsrichtwerten „Außen“ (Lärm) entsprechend DIN 18005</li> <li>▪ Anlagen möglicher Emissionen so anordnen, dass Immissionswerte zu ggf. als Ausnahme zulässigen Wohnungen abnehmen</li> <li>▪ Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Gewährleistung einer gemeinwohlverträglichen und geordneten Abfallentsorgung entspr. Abfallsatzung des LK</li> <li>▪ Information des Landrates des LK bei Auffälligkeiten im Zuge der Erdarbeiten (unnatürliche Verfärbungen, Gerüche des Bodens)</li> </ul>
15	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	21.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Berührung zu vertretender Belange</li> <li>▪ Keine Bedenken und Anregungen</li> <li>▪ Hinweis: Beteiligung anderer Fachverwaltungen bei möglicher Betroffenheit von Landesflächen</li> </ul>
17	Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, Forstamt Grabow		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung nur möglich bei Nachweis, dass keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben</li> <li>▪ Umwandlungsgenehmigung kann erst bei Rechtskraft des B-Plans erteilt werden und ist max. 5 Jahre befristet</li> <li>▪ Weitere Voraussetzung: Einvernehmen UNB, zeitnahe Ersatz (Erstaufforstung)</li> <li>▪ Rechtzeitige Antragstellung auf Erstaufforstungsgenehmigung, einschl. Erstellung Standortgutachten gem. Kartieranleitung nach SEA 95</li> </ul>
22a	Landkreis Ludwigslust-Parchim - Untere Naturschutzbehörde	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine grundsätzlichen Einwände</li> <li>▪ FFH-Prüfungen: Gutachterlicher Bewertung kann gefolgt werden</li> <li>▪ Keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch Gewerbepark</li> <li>▪ Bestätigung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung</li> <li>▪ Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen als Auflagen in die Entscheidung aufnehmen</li> <li>▪ Hinweis auf Vorschriften zur Umwelt-</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
			schadenshaftung nach § 19 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anerkennung des Bewertungsmodells und der Bilanzierung der Waldumwandlung</li> <li>▪ Erstaufforstung „Am Toten Mann“: Lage im FFH-Gebiet und LSG; Einvernehmen für 2,19 ha stufige Waldrandgestaltung; Hinweis auf Korrektur der Flurstücke und Flächen auf Deckblatt Unterlage 15</li> <li>▪ Erstaufforstung „Alte Eldeniederung“: Lage im LSG sowie Moorfläche mit hohem Landschaftsbildpotential; Aufforstung zur Ablenkung des Bibers von der MEW; Einvernehmen für 1,03 ha Aufforstung</li> <li>▪ Erstaufforstung „Garagenkomplex Grabow“: für Teilfläche Feuerwehrrübungsplatz bereits 2012 Streichung der Ausweisung als geschütztes Biotop beantragt</li> <li>▪ Erstaufforstung „Hornwald“: keine Zustimmung für Aufforstung größerer Waldwiesen im Innenbereich, Zustimmung wie dargestellt für 13,68 ha</li> <li>▪ Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes durch Aufforstungen</li> <li>▪ Keine Beeinträchtigung der LSG-Charakter durch Aufforstungen</li> <li>▪ Erstaufforstungen mit UNB abgestimmt – keine Artenschutzrechtlichen Belange entgegen</li> <li>▪ Fazit: Kein Widerspruch zwischen Waldumwandlung und Erstaufforstungen sowie naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange</li> </ul>
22b	Landkreis Ludwigslust-Parchim - Untere Wasser- und Bodenbehörde	18.01.2018	Bodenschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis auf Beteiligung Munitionsbergungsdienst aufgrund dokumentierter Kampfmittelbelastung</li> <li>▪ Erstaufforstung „Garagenkomplex Grabow“ Standort Altdeponie; Hinweis auf Prüfung Bodeneigenschaften; Beteiligung Untere Bodenschutzbehörde beim StALU</li> </ul> Gewässer I./II. Ordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer II. Ordnung Nr. 000351 im Norden des geplanten Gewerbeparks</li> <li>▪ Abschnittsweise Überbauung / Verrohrung des Grabens notwendig</li> <li>▪ Auflagen: Zuwegung für Gewässerunterhaltung gewährleisten; Mindestabstand 5m von Böschungsoberkante zu baulichen Anlagen und Bepflanzungen; rechtzeitige Anzeige einschl. Übergabe entspr. Unterlagen für evtl. Verrohrungen</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
			(baulicher Anlagen) gem. LWaG; Erstaufforstungen im Bereich Gewässer I./II. Ordnung unter Berücksichtigung Gewässerrandstreifen 5m, Gewährleistung Zuwegung für Gewässerunterhaltung
27	Wasser- und Bodenverband Untere Elde	10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verweis auf Stellungnahme zum Scoping vom 30.01.2017:</li> <li>▪ Gewässer zweiter Ordnung betroffen: WL 000351</li> <li>▪ Gewässerschutzstreifen beidseitig 5m freizuhalten (auch verrohrte Bereiche), Ausnahmen bedürfen Genehmigung durch Untere Wasserbehörde des LK</li> <li>▪ Ausbaulast an Gewässern obliegt Gemeinde – Überführung in Gemeindeeigentum wird empfohlen</li> <li>▪ Hinweise zu Vorgaben bei der Verlegung von Versorgungsleitungen für die weitere Planung: Genehmigung/ Zustimmung Untere Wasserbehörde notwendig bei Gewässerkreuzungen und Errichtung von Anlagen im Bereich Gewässer II. Ordnung; Freihaltung von Gewässerrandstreifen von mind. 5m an Gewässern II. Ordnung bei Parallelverlegung; grundsätzlich Unterqueren von Gewässern II. Ordnung bei Kreuzungen – lichter Abstand Sohle Gewässer und Oberkante Medienrohr/ Kabel mind. 1,5m (gesamter Bereich Schutzstreifen 5m beidseitig Gewässer); Gewässerkreuzung annähernd rechtwinklig und in geschlossener Bauweise; Gewährleistung eines schadlosen Abflusses während Bauzeit; Beseitigung sämtlicher Schäden am Gewässer / -randbereich nach Abschluss ; rechtzeitige Anzeige von Beginn und Abschluss der Arbeiten, Einladung des WBV zur Bauabnahme; Unterhaltung von Anlage im und am Gewässer durch Vorhabenträger; Kennzeichnung von Gewässerkreuzungen in Örtlichkeit außerhalb Gewässerprofil; Übergabe Bestandsunterlagen an WBV bis 4 Wochen nach Bauabnahme; Erstattung ggf. entstehender Mehrkosten durch den Vorhabenträger/ Anlagenbetreiber</li> </ul>
33	50 Hertz-Transmission GmbH, Regionalzentrum Nord	03.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Anlagen vorhanden</li> <li>▪ Hinweis: erneute Beteiligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen wird</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
35 / 38	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.11.2017, 04.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwände</li> <li>▪ Hinweis: konkrete Auskunft zum Leitungsbestand (Telekommunikationsanlagen) bei Vorlage objekt konkreter Bauvorhaben</li> </ul>
36	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	07.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine vorh. und gepl. Anlagen sowie Einwände der VGS</li> <li>▪ Anlagen der ONTRAS und der GasLINE (Ferngasleitung und LWL Kabelanlagen) im Bereich der Ersatzaufforstung „Fresenbrücke“ (Gemarkung Fresenbrücke, Flur 1, Flurstück 94) vorhanden</li> <li>▪ Verweis auf Stellungnahme zum Scoping vom 11.01.2017:</li> <li>▪ Hinweis: Angaben unverbindlich – tatsächliche Lage durch Suchschachtungen ermitteln</li> <li>▪ Plan mit eingetragenen Leitungen zur Stellungnahme übergeben sowie weitere Beteiligung an Aufforstungsmaßnahme</li> <li>▪ Vorgaben zur Pflanzenwahl außerhalb der Schutzstreifen</li> </ul>
37	GASCADE Gastransport GmbH	08.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Anlagen vorhanden</li> <li>▪ Hinweis: Vorhandensein von Kabeln und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet möglich, daher separate Anfragen notwendig</li> </ul>
40	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verweis auf Stellungnahme zum Scoping vom 25.01.2017:</li> <li>▪ Keine Einwände, wenn Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Bestandsnetz möglich bleiben</li> <li>▪ Leitungen entlang der Landesstraße L 072 (ehem. B 5) vorhanden – erneute Beteiligung bei objekt konkreter Planung</li> </ul>
44	HanseGas GmbH	02.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versorgungsleitung (Gas-Hochdruck) auf Nordseite der L 072 vorhanden</li> <li>▪ Hinweis: Beachtung Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ bei weiterer Planung</li> <li>▪ Abfrage aktueller Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn</li> <li>▪ Sonstige allgemeine Anmerkungen / Hinweise</li> </ul>
50	Wasser-Straßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg	28.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. Betroffenheit von Belangen durch Erstaufforstung „Alte Eldeniederung“</li> <li>▪ Zustimmung nur bei Ausschluss von Einschränkungen, Beschränkungen oder Beeinträchtigungen für Betrieb, Unterhaltung und Nutzung der MEW</li> <li>▪ Erneute Beteiligung bei weiterer Planung der Erstaufforstung (Uferabstand u.a.)</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
53	Bauernverband M-V	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kritische Einschätzung des Flächenverlusts durch Erstaufforstung (Hinweis auf Bedeutung der Landwirtschaft im Kreisentwicklungskonzept 2030)</li> <li>▪ Bitte um Prüfung anderer Möglichkeiten des Ausgleichs</li> </ul>

### 3.1.3 Stellungnahmen mit Einwänden

Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
55	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V	08.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldumwandlung in diesem Umfang für ein Gewerbegebiet wird abgelehnt</li> <li>▪ Nutzung alternativer Standorte (keine zwingende Notwendigkeit für die Fläche erkennbar)</li> <li>▪ Umfang freier Gewerbeflächen in der Region bereits ausreichend vorhanden (vgl. REK A14)</li> <li>▪ Fehlender Nachweis der Notwendig für diesen Umfang</li> <li>▪ Behutsame Entwicklung des Standorts Ludwigslust/Grabow, wie im REK A 14 genannt, durch geplanten Gewerbepark nicht möglich</li> <li>▪ Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen derzeit nicht abschätzbar aufgrund fehlender Kenntnis der Gewerbeansiedlung</li> <li>▪ Gebiet ist Tourismusentwicklungsraum</li> <li>▪ Ablehnung der Einschätzung der Vielfalt der Landschaft im Gebiet als gering</li> <li>▪ Ablehnung der Anzahl an Ersatzaufforstungsflächen – Forderung eines großflächigen Ausgleichs</li> <li>▪ Infrage stellen des Erfolgs der Ersatzaufforstungen - Forderung vorheriger Standortuntersuchungen</li> <li>▪ Fehlende Betrachtung der Stickstoffdeposition auf FFH-Gebiet aufgrund fehlender konkreter Gewerbeansiedlung wird kritisiert</li> <li>▪ Fazit: Vorhaben stellt erheblichen Eingriff dar, kein adäquater Ersatz möglich, Antrag ist abzulehnen und Alternativen zu suchen</li> </ul>





Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
P2	Privateinwender	15.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ablehnung des Vorhabens</li> <li>▪ Lärmbelastungen durch B191, A14 und AS Grabow bereits vorhanden</li> <li>▪ Gesundheitliche Folgen und Zunahme Kosten Gesundheitswesen durch geplante Zunahme von Lärm und Schadstoffen</li> <li>▪ Verlust Lebens- und Wohnqualität durch umgebende Gewerbe-/Industrieanlagen</li> </ul>
P3	Privateinwender	14.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl an Tankstellen in Grabow ausreichend</li> <li>▪ Verdacht ausschließlich ökonomischer Interessen</li> <li>▪ Zunehmendes Verkehrsaufkommen mit Lärm- und Schadstoffimmissionen</li> <li>▪ Verweis auf Klimaschutz, Naherholungsfunktion</li> <li>▪ Reibungsloser Verkehrsfluss an Anschlussstelle nicht gegeben</li> </ul>
P4	Privateinwender	13.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Widerspruch gegen das Vorhaben</li> <li>▪ Alternative Gewerbeflächen in Grabow vorhanden</li> <li>▪ Fehlende Beteiligung/Information der Bürger</li> <li>▪ Zunahme des Verkehrsaufkommens sowie Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten</li> <li>▪ bauliche Voraussetzungen für Schwerverkehr nicht gegeben</li> <li>▪ Verstoß gegen Naturschutzgesetze</li> <li>▪ Adäquater Ausgleich für Waldverlust nicht möglich</li> <li>▪ Verweis auf Klimaschutz, Nachhaltigkeitsstrategie, Erholungsfunktion</li> </ul>
P5	Privateinwender	19.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ablehnung des Vorhabens</li> <li>▪ Inanspruchnahme verwaister Industriebrachen anstelle gewachsener Waldflächen</li> </ul>
P6	Privateinwender	19.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Widerspruch zum Pariser Klimaschutzabkommen</li> <li>▪ Zukünftig fehlender Nutzen aufgrund fehlenden Nachwuchs bei Fuhrunternehmen</li> <li>▪ Drohende Vermüllung durch Fastfoodrestaurant, Anzahl an Tankstellen im Gebiet ausreichend</li> <li>▪ bauliche Voraussetzungen für Schwerverkehr nicht gegeben</li> <li>▪ alternative Gewerbeflächen in der Region vorhanden</li> <li>▪ Eindruck der Vorteilsnahme, Vetternwirtschaft und Korruption</li> </ul>



Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
P7	Privateinwender	16.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ablehnung des Vorhabens aufgrund Verstoß gegen Naturschutzgesetze und in Zeiten des Klimawandels nicht vertretbar</li> <li>▪ Pflicht der Kommunen zur Umsetzung Klimaschutzziele</li> <li>▪ Fastfoodkette und Autohof mit Tankstelle geplant – an anderer Stelle günstiger</li> <li>▪ Massive Zunahme des Verkehrsaufkommens sowie Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten</li> <li>▪ Anlockung von Ungeziefer durch Fastfoodrestaurant – Bedrohung von Ökosystemen und Brutgebieten</li> <li>▪ Langfristig weiter Verlust in benachbarten Schutzgebieten</li> <li>▪ Verbot von Eingriffen per Gesetz</li> <li>▪ Walderhalt anstelle erst frühestens in 50 Jahren wirkende Ersatzaufforstung</li> <li>▪ Alternative Gewerbeflächen in der Region vorhanden</li> </ul>
P8	Privateinwender	29.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Widerspruch gegen das Vorhaben</li> <li>▪ Mittlere bis erhebliche Beeinträchtigungen lt. Ergebnis UVP zu erwarten</li> <li>▪ Geschütztes Biotop im Plangebiet vorhanden sowie geschützte Tierarten</li> <li>▪ Schutzgebiete in der Nähe vorhanden</li> <li>▪ Vorhaben stellt Widerspruch zum Pariser Klimaschutzabkommen dar</li> </ul>
P9	Privateinwender	29.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Widerspruch gegen das Vorhaben</li> <li>▪ Mittlere bis erhebliche Beeinträchtigungen lt. Ergebnis UVP zu erwarten</li> <li>▪ Geschütztes Biotop im Plangebiet vorhanden sowie geschützte Tierarten</li> <li>▪ Schutzgebiete in der Nähe vorhanden</li> </ul>
P10	Privateinwender	07.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ablehnung des Vorhabens, kein Vorteil durch Umwandlung erkennbar</li> <li>▪ Erhebliche Störung und Beeinträchtigung von Artenvielfalt, Flora, Fauna</li> <li>▪ Schutz, Sicherheit und Lebensqualität für Bevölkerung negativ beeinflusst</li> <li>▪ Risiko für Unfälle durch Gefahrgüter und chemische Industrie</li> <li>▪ Sicherheitsrisiko für erhöhte Kriminalität und Vermüllung durch Autohof und Gewerbegebiet</li> <li>▪ Erheblicher Schaden an Bürgern und deren Gesundheit und Sicherheit</li> </ul>



### 3.1.4 Zusätzliche relevante Hinweise und Anmerkungen aus dem Scopingverfahren

Ifd. Nr.	Behörde / Sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalte / Verfahrensrelevante Hinweise
-	WEMAG AG	02.01.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Separater Antrag für elektrotechnische Erschließung des Gewerbeparks notwendig</li> <li>▪ Beachtung der „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ für sämtliche Planungs- und Baumaßnahmen</li> </ul>
-	Landesanglerverband M-V e.V.	19.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standort Gewerbepark keine gute Lösung (Waldverlust vermeiden – Alternativstandort zu suchen)</li> <li>▪ Fokus auf Vermeidung und Minderung von Eingriffen</li> </ul>
-	Kreisjagdverband Ludwigslust e.V.	01.02.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis: Notwendigkeit jagdrechtlicher Anpassungen durch Verringerung des Eigenjagdbezirks der Stadt Grabow (Einfriedung der Fläche durch Gewerbepark)</li> </ul>

## 4 Abwägung wesentlicher Einwendungen

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die verfahrensführende Behörde in schriftlicher Form erörtert und diese mit Datum vom 21.03.2018 an die Einwender versandt. Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen und deren Abwägung dargestellt.

### Vorgaben der Versorgungsträger

Die Hinweise und Vorgaben der Versorgungsträger werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden z.T. bereits Angaben zur Ausführung und späteren Herstellung gemacht, die ebenfalls beachtet werden. Diese Zusagen werden der Stadt Grabow als Vorhabenträger beauftragt.

Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen der Versorger erfolgt zur späteren Herstellung der Gewerbeflächen eine erneute Beteiligung der Träger durch den Vorhabenträger, sofern Anlagen oder Leitungsbestand im Gebiet vorhanden sind bzw. die Gültigkeit der Stellungnahmen abgelaufen ist.

### Artenschutzmaßnahmen

Die im Rahmen der UVP ermittelten notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich sowie zur Vermeidung und zum Schutz von Arten und Lebensräumen werden als Auflagen Bestandteil des Bescheides über die Zulassung des Vorhabens. Sie bilden die Grundlage für die Zulässigkeit des Vorhabens.

### Lobbyismus und Korruption

Die Stellungnahmen von Privateinwendern weisen z.T. auch Vorwürfe nach Wirtschaftslobbyismus und fehlender Berücksichtigung von Belangen der Bürger auf. Als oberstes Beschlussorgan stellt die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung jedoch die Vertretung für die Bürgerinnen und Bürger dar, die gemäß § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern auch für den „...Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen“ zuständig ist und in deren Sinne die Entwicklung der Gemeinde/ Stadt vorantreibt. Darüber hinaus wurde den Bürgern durch die Stadt Grabow im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bekannt gemacht und mit der Auslegung die Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben.

### Standortwahl

Im Rahmen der Beteiligung wurde z.T. auch der Standort des geplanten Gewerbeparks kritisiert. Dieser Standort ist das Ergebnis der Alternativenprüfung, die im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde.



Bereits im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts A 14 (REK A 14, 2015) wurden mögliche Gewerbeflächen in der Region auf deren Entwicklungspotenzial hin überprüft. Weitere Flächen im Stadtgebiet wurden durch die Stadt Grabow untersucht. Für die Prüfung möglicher Standortalternativen wurden diese Flächen in der UVP schutzgutbezogen untersucht. Dabei spielte die aktuelle, tatsächlich verfügbare Gewerbefläche bei vorhandenen Gebieten vorerst keine Rolle. Im Ergebnis des Vergleichs war aus Umweltsicht dem Mischgebiet Am Waldbad und dem Gewerbe- und Industriepark Wanzlitz der Vorrang einzuräumen.

In Anlehnung des Planungsauftrags war jedoch auch die verfügbare Größe zu berücksichtigen, die bei dem Mischgebiet mit 0,6 ha zum Entfall der Fläche führte. Dieser Standort wäre in diesem Sinne lediglich in Kombination mit anderen Flächen geeignet, wodurch jedoch die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit herabgesetzt wäre. Auch die logistische Anbindung für ein Gewerbe wäre bei mehreren Teilgebieten sehr ungünstig sowie für den Standort Wanzlitz aufgrund der Entfernung zur Autobahn deutlich benachteiligt. Auch das REK A 14 weist bereits darauf hin, dass quantitativ ausreichend Flächen in der Region vorhanden sind, aber Entwicklungsbedarf in Bezug auf die Qualität der Gewerbeflächen besteht (Flächengröße, Nähe zur Autobahn, dem Umfeld u.a.).

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien (umweltfachlich, technisch, wirtschaftlich, logistisch) werden die Flächen nördlich der Kreisstraße 39, an der B 5 Richtung Kremmin und der Gewerbepark A 14 als die günstigsten Standorte eingeschätzt, wobei dem Gewerbepark aufgrund der Lage an der Anschlussstelle ein geringer Vorzug gegeben werden muss.

### Anzahl an Ersatzaufforstungsflächen

Der geplante Waldverlust soll durch Ersatzaufforstung kompensiert werden. Dazu wurden in Abstimmung mit der Forst- und der Naturschutzbehörde geeignete Flächen gesucht und geprüft. Insgesamt wurden etwa 126 ha Flächen begutachtet. Etwa 45 ha davon waren kurzfristig verfügbar sowie naturschutzfachlich und forstlich geeignet. Sie entsprachen im Ergebnis den Anforderungen der Anwendung des Berechnungsmodells. Dabei wurde möglichst auf eine Arrondierung von Waldflächen geachtet, was in den meisten Fällen möglich war.

Forstrechtlich besteht keine Vorgabe zur Maximalzahl von Ersatzaufforstungsflächen bei Waldumwandlung. Lediglich die Mindestgröße für Wald nach § 2 LWaldG M-V ist zu beachten. Außerdem galt bei der Suche nach Aufforstungsflächen die Vorgabe, ausschließlich Flächen im Eigentum der Stadt Grabow zu nutzen, deren Eigentum nicht nur im Zusammenhang vorhanden ist.

Da eine Vielzahl an Flächen noch Pachtzeiten bis Ende der 2020er Jahre aufweisen sind diese Flächen in den meisten Fällen entfallen, da forstrechtlich eine zeitnahe Kompensation bei Waldumwandlung gefordert wird. In einem Fall konnte ein vorzeitiges Pachtende mit dem Bewirtschafter vereinbart werden.



## Abgrenzung Geltungsbereich

In einigen Einwendungen wurde die Errichtung eines Autohofes oder einer Tankstelle und eines Fastfoodrestaurants kritisiert. Dieser Autohof ist jedoch Gegenstand eines separaten Bebauungsplanes, der im Nordosten an den geplanten Gewerbepark A 14 angrenzt (Stadt Grabow, B-Plan „Gewerbeflächen an der B5/A14 – geplant“). Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht bekannt, welches Gewerbe sich im Gewerbepark A 14 ansiedeln wird. Ausgeschlossen von Seiten der Stadt Grabow soll die Errichtung von Tankstellen und Vergnügungsstätten sein.

## Erheblichkeit des Vorhabens

Die gutachterlich festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen, die mit dem geplanten Gewerbepark A 14 verbunden sind, wurden auch in einigen Stellungnahmen erwähnt. Hier wurden jedoch die weiteren Ausführungen in der UVP von den Einwendern nicht berücksichtigt bzw. außer Acht gelassen. So wurden im Rahmen der UVP für die ermittelten Auswirkungen geeignete Maßnahmen erarbeitet, mit deren Hilfe die mittleren und hoch erheblichen Auswirkungen vermindert, vermieden oder kompensiert werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.



## **5 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung bei der Entscheidung nach § 25 UVPG**

Gemäß § 25 Abs. 1 UVPG (2017) werden die Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewerbepark auf der Grundlage der vorliegenden Unterlage im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet.

Die dafür zur Verfügung stehenden Unterlagen sind neben der UVP zur Waldumwandlung (Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung sowie Allgemeine Vorprüfung für geplante Erstaufforstungen), die durch die Stadt Grabow bei der Landesforstanstalt M-V eingereicht wurden auch die Ergebnisse im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens.

In der Bilanz wird festgestellt, dass offensichtlich keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind und die erwarteten Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen kompensiert und als vertretbar gewertet werden können. Gefahren und Risiken unvorhersehbarer Auswirkungen sind nicht vorhanden. Die Auswirkungen durch Stickstoffdepositionen im nördlichen FFH-Gebiet können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Informationen zu ansiedelnden Unternehmen nicht abgeschätzt werden. Derzeit werden die Beeinträchtigungen jedoch nur als gering eingestuft. Eine genaue Prüfung auf Verträglichkeit ist erst bei objekt konkreter Planung möglich.

Insgesamt sind mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter mit geringer bis hoher Erheblichkeit verbunden. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen werden diese jedoch vermieden, deren Intensität auf das Minimum reduziert oder kompensiert.

Mit der Anlage einer Strauchhecke am westlichen und südlichen Waldrand nach der Rodung sind positive Wirkungen auf mehrere Schutzgüter verbunden. So werden Störwirkungen durch den späteren Gewerbebetrieb auf angrenzende Waldflächen abgeschirmt bzw. durch Pufferfunktion verringert. Dies betrifft Flächen, die durch den Menschen zur Naherholung genutzt werden sowie Flächen, die als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dienen. Gleichzeitig werden die neu entstandenen Waldränder stabilisiert und die optischen Beeinträchtigungen gemildert.

Der Verlust von unversiegelten Böden im Plangebiet durch Errichtung von Gewerbe wird mittel- und langfristig durch Neuanlage von Waldflächen und damit dauerhafte Sicherung offener Flächen kompensiert. Der Anteil der neuen Waldflächen ist dabei deutlich höher als der Umfang der Waldumwandlung bzw. der spätere tatsächlich erreichbare Versiegelungsgrad im Gewerbepark. Die Schaffung neuer Waldflächen möglichst als Laubmischbestände dient auch der beeinträchtigten Erholungsfunktion für den Menschen und der Neuanlage von Lebensräumen in der Umgebung.

Zur Vorsorge nachteiliger Umweltauswirkungen ist auch ein Einsatz von Baumaschinen nach zu der Zeit geltenden Vorgaben und technischem Stand vorgesehen. Auch eine fachgerechte Oberflächenentwässerung sowie ein qualifizierter Arbeitsablauf während der Baumaßnahmen soll dazu beitragen, dass Beeinträchtigungen auf den Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des § 5 (Gefahrenabwehrpflicht) des Umweltschadengesetzes vermieden werden.



Als wirksame Maßnahme zur Umweltvorsorge ist außerdem eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Die Fällung der Waldbäume, die gemäß § 15 LWaldG M-V „...erst unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung“ durchgeführt werden darf, soll zur Vermeidung von Tier- und Gelegeverlusten außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang November bis Ende Februar erfolgen. Außerdem ist unmittelbar vor der Fällung eine Baumkontrolle vorgesehen, um die Anzahl der im Gebiet vorhandenen Brutplätze und Fledermausquartiere festzustellen. Diese Maßnahme bildet die Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Anzahl an Ersatzhöhlen und -quartieren, die in der Umgebung zeitnah zur Fällung angebracht werden sollen. Die Funktion des Gebietes als Lebensstätte für Fledermäuse und Brutvögel kann dadurch aufrechterhalten werden.

Wie oben erwähnt ist die Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten erst unmittelbar vor Herstellung der Gewerbeanlagen zulässig. Dennoch besteht die Gefahr, dass die nach der Rodung vorhandenen Rohböden längere Zeit aufgrund von Bauverzögerungen ungestört sind und zur Brutzeit von Offenlandbrütern besiedelt werden. Daher ist in diesem Fall eine rechtzeitige Vergrämung mit Flatterbändern vorgesehen, um Tötungsdelikte bei Wiederaufnahme der Baumaßnahmen auszuschließen.

Eine Tötungsgefahr für Tiere besteht auch durch die nachgewiesenen Wanderbeziehungen von Amphibien zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich, die durch das Gewerbegebiet unterbrochen werden. Sowohl während der Bauarbeiten als auch durch den späteren Gewerbebetrieb sind daher Schutzeinrichtungen vorgesehen, um eine Einwanderung der Tiere in das Baufeld bzw. den Gewerbepark auszuschließen. Für die Dauer der Baumaßnahmen sind dabei temporäre Amphibienschutzzäune vorgesehen, die bei der Herstellung der Gewerbeflächen als dauerhafte Leiteinrichtung errichtet werden sollen.

Die Planungsziele des im Rahmen der späteren Bauleitplanung zu behandelnden Bebauungsplans „Gewerbepark A 14“ richten sich in erster Linie nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für M-V und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.

Gemäß Landesplanerischer Stellungnahme (Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg) aus dem Jahr 2015 stehen der beabsichtigten Planung keine Ziele und Grundätze der Raumordnung entgegen.

In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind grundsätzlich die Vorgaben des Immissionsschutzes (insb. BImSchG und 16. und 22. BImSchV) als Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen. Der verkehrsbedingt überprägte Raum zwischen Autobahn und Bundesstraße besitzt jedoch keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen, was sich auch in der geringen Eignung des Gebietes als Fläche für Gesundheit und Wohlbefinden widerspiegelt. Weder die geplante Waldumwandlung noch der spätere Gewerbepark können daher nachteilige Auswirkungen auf die genannten Funktionen besitzen.



Der Wald im Bereich des Geltungsbereichs ist z.T. als Fläche mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist neben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen und geeignete Flächen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zugänglich zu machen. Der Verlust der Erholungswaldflächen, deren Bedeutung aufgrund der verkehrsbedingten Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft wird soll mit der Neuanlage von Waldflächen hier im siedlungsnahen Raum kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Ebenfalls im Bundesnaturschutzgesetz verankert sind die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt (§ 1 BNatSchG). Darin heißt es u.a., dass lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätte zu erhalten und der Austausch zwischen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Außerdem sind Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Der wesentliche Eingriff durch das Vorhaben besteht in der dauerhaften Umwandlung von Waldflächen und stellt sich als Biotopflächen- sowie als Habitatverlust für verschiedene Tierarten dar. Die ermittelten Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren und an anderer Stelle neue, qualitativ möglichst höherwertige Lebensräume zu schaffen.

Weitere Eingriffe sind zeitlich begrenzt und nicht geeignet, das Schutzgut dauerhaft und in erheblichem Umfang zu schädigen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Tatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde in einer separaten Unterlage fachgutachterlich überprüft und unter Zuhilfenahme erarbeiteter Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen auf angrenzende Gebiete und damit verbundene Störungen von Arten durch den späteren Gewerbebetrieb werden ebenfalls durch geeignete Maßnahmen vermieden und vermindert, sodass von keinem weiteren Flächenverlust auszugehen ist.

Im Ergebnis der Betrachtungen zum Vorhaben ist davon auszugehen, dass die ermittelten erheblichen Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen von vornherein reduziert und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Umweltqualitätsziele nicht beeinträchtigt werden.

In Bezug auf die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Boden ist neben dem Bundesnaturschutzgesetz auch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten heranzuziehen (BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 03.10.2017). Gemäß § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Bei erforderlichen Eingriffen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit möglich vermieden werden. Zudem ist Boden nicht erneuerbar und daher sparsam zu nutzen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).



Mit der vorgesehenen Umwandlung von etwa 38 ha Wald kommt es in erster Linie zu einer Durchmischung im Bereich des Oberbodens in Folge des Entferns der Wurzelstöcke und damit zu einer kompletten Störung des Wurzelraumes durch Planieren und Beseitigung der Humusanteile. Unter Berücksichtigung der Schaffung eines etwa 42 ha großen Gewerbeparks gehen bisher unversiegelte Flächen in großem Umfang dauerhaft verloren, was als eindeutig erheblich nachteilig zu bewerten ist. Dabei werden auch Waldflächen mit Bodenschutzfunktion auf einem Dünenstandort zerstört. Diese Flächen- und Funktionsverluste werden insb. mit der Schaffung neuer Waldflächen auf Ackerstandorten in größerem Umfang kompensiert und offene Bodenstandorte damit langfristig gesichert. Insgesamt werden die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut daher nicht gefährdet.

Die zu berücksichtigenden Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Wasser ergeben sich allgemein aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG vom 27.07.1957, zuletzt geändert am 18.07.2017), die „die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut...“ darstellen.

Bau- und betriebsbedingt ist von ähnlichen Wirkungen und Gefahren auszugehen wie für das Schutzgut Boden (Schadstoffeintrag, -verunreinigungen; Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts). Unter der Voraussetzung einer fachgerechten Oberflächenentwässerung und eines geeigneten Maschineneinsatzes werden die Auswirkungen jedoch als gering eingeschätzt.

Ein unregelmäßig wasserführendes Kleingewässer nördlich des umzuwandelnden Waldgebietes wird nicht überbaut und bleibt erhalten. Im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Bruchwaldbiotop bleibt ein hochwertiger wasserbeeinflusster Biotopkomplex erhalten (vgl. § 31 Abs. 3 LWaG M-V – Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992, zuletzt geändert am 05.07.2018). Die für die Erschließung abschnittsweise notwendige Verrohrung des zulaufenden Grabens wird als nicht erheblich gewertet.

Unter der Voraussetzung einer fachgerechten Oberflächenentwässerung gemäß geltender Vorgaben sowie eines fachgerechten Maschineneinsatzes und Arbeitsablaufs entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ist von keiner Gefährdung der Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Wasser auszugehen, da ein großflächiger Qualitätszuwachs des Grundwassers durch die Ersatzaufforstungen von Freilandflächen gesichert wird.

Bewertungsmaßstäbe für das Schutzgut Klima (einschl. Klimawandel), Luft sind ebenfalls das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).

Mit der Umwandlung des 38 ha großen Waldgebietes geht eine große Fläche mit Funktion zur Frischluftbildung und Schadstoffbindung verloren. Durch die Neuanlage von Waldflächen in einem Umfang von 45 ha werden langfristig zumindest überregional wieder neue Frischluftentstehungsgebiete geschaffen, sodass der



Waldverlust ausreichend kompensiert werden kann (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Die Umweltqualitätsziele für das Schutzgut werden nicht gefährdet.

Gemäß BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit gesichert sind und Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Diese Eingriffe lassen sich durch das geplante Vorhaben nicht vermeiden, werden jedoch nicht als erheblich bewertet: mit der Waldumwandlung entstehen neue Raumkanten und geht die bisherige Eigenart des Raums verloren.

Hinsichtlich der Aspekte Flächenneuzerschneidung und landschaftliche Freiraumstrukturen wird die Flächenwahl hier an der Anschlussstelle der Autobahn jedoch eher positiv bewertet. Insgesamt gehen damit keine schädlichen Auswirkungen auf die Landschaft aus und werden die entsprechenden Umweltqualitätsziele nicht gefährdet.

Auch gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG M-V vom 06.01.1998, zuletzt geändert am 12.07.2010). Daher ist als weitere Maßnahme zur Umweltvorsorge im Falle archäologischer Funde während der Bauarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Funde vorgesehen, die mit der zuständigen Behörde abgestimmt wird. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird gemäß Stellungnahme der Behörde von keinen archäologischen Funden ausgegangen, sodass auch von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen ist und die Umweltqualitätsziele nicht gefährdet werden.

### Zusammenfassung

Die Änderung der Nutzungsart einer Waldfläche bedarf nach § 15 LWaldG M-V einer Genehmigung durch die Forstbehörde. Waldumwandlungen mit einer Größe von mehr als 10 ha unterliegen der UVP-Pflicht, d.h. der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Auf Grundlage der durch den Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich dazugehöriger Unterlagen wurden durch die Landesforstanstalt M-V als verfahrensführende Behörde die öffentlichen und privaten Belange durch Beteiligung ermittelt und bei der Bewertung mit einbezogen.

In der UVS zum geplanten Gewerbepark A 14 ist das Ergebnis enthalten, dass die Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffes sowie in der weiteren Umgebung durch Herstellung neuer Waldflächen auf ein vertretbares Maß reduziert bzw. kompensiert werden. Damit wird das Vorhaben in forst-, natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht als zulässig eingestuft.



Die methodische Untersuchung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben der Waldumwandlung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. diese mit geeigneten Maßnahmen hinreichend kompensierbar sind und die einschlägigen geltenden Fachgesetze berücksichtigt werden.



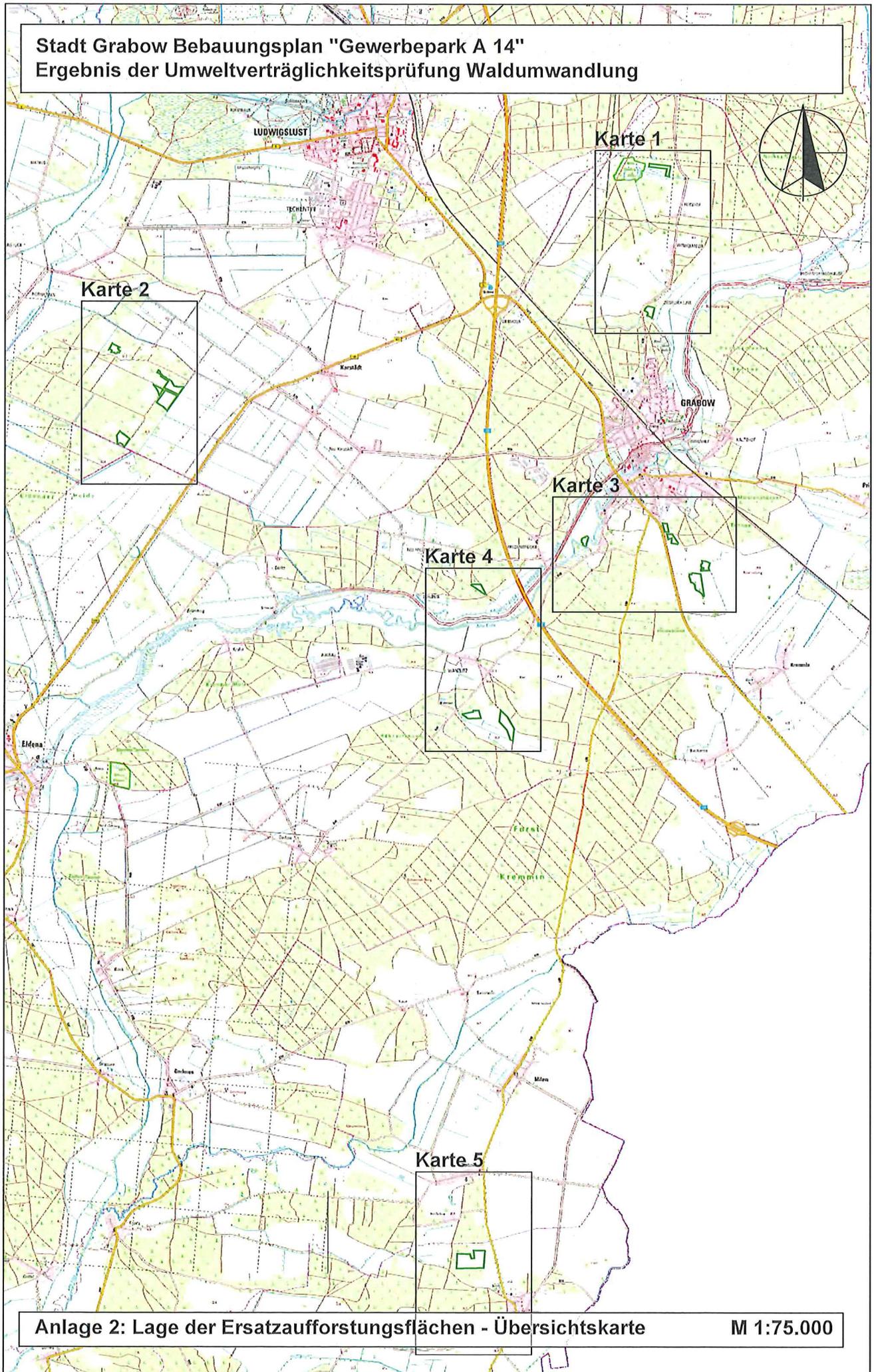
Manfred Baum

01. Dezember 2019

Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung

Ifd. Nr.	Behörde	Straße	PLZ	Ort	Zeichen
34	50 Hertz-Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	Heidestraße 2	10557	Berlin	AZ.:2017-000059-02-TG
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eckdrift 81	19061	Schwerin	
36	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Maximilianallee 4	04129	Leipzig	RN: 22483/16/219;NRT
37	GASCADE Gastransport GmbH	Kölnischer Straße 108-112	34119	Kassel	AZ.:99.99.99.000.06828.16
38	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Beta-Straße 6-8	85774	Unterföhring	Z: 9517/16
40	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost	Dresdner Straße 78A/B	01145	Radebeul	AZ: PLURAL 243848 / 74461001
44	HanseGas GmbH, Netzdienst	Jägersteg 2	18246	Bützow	RN: 287612
50	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg	Dornhorster Weg 52	21481	Lauenburg/Elbe	Z: 213.2:B/055
52	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schwerin	Werner-von-Siemens-Str. 4	19061	Schwerin	
53	Bauernverband Ludwigslust	Lindenstraße 30	19288	Ludwigslust	
55	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V	Wismarsche Straße 152	19053	Schwerin	Z: 529-17/3/JBö
57	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband M-V e. V.	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	
P1	Privateinwender				
P2	Privateinwender				
P3	Privateinwender				
P4	Privateinwender				
P5	Privateinwender				
P6	Privateinwender				
P7	Privateinwender				
P8	Privateinwender				
P9	Privateinwender				
P10	Privateinwender				

**Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"**  
**Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung**



**Anlage 2: Lage der Ersatzaufforstungsflächen - Übersichtskarte**

**M 1:75.000**

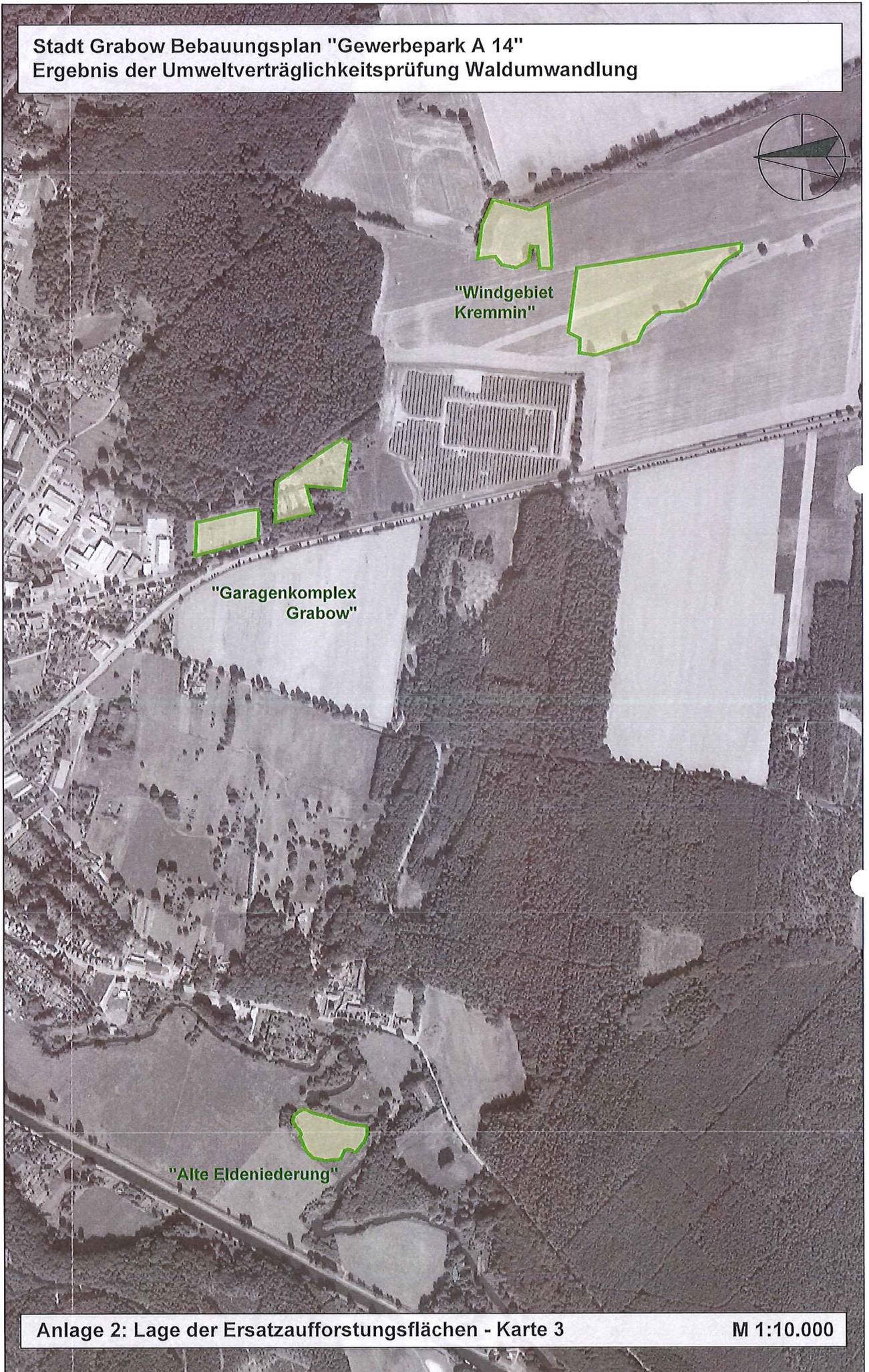
Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung



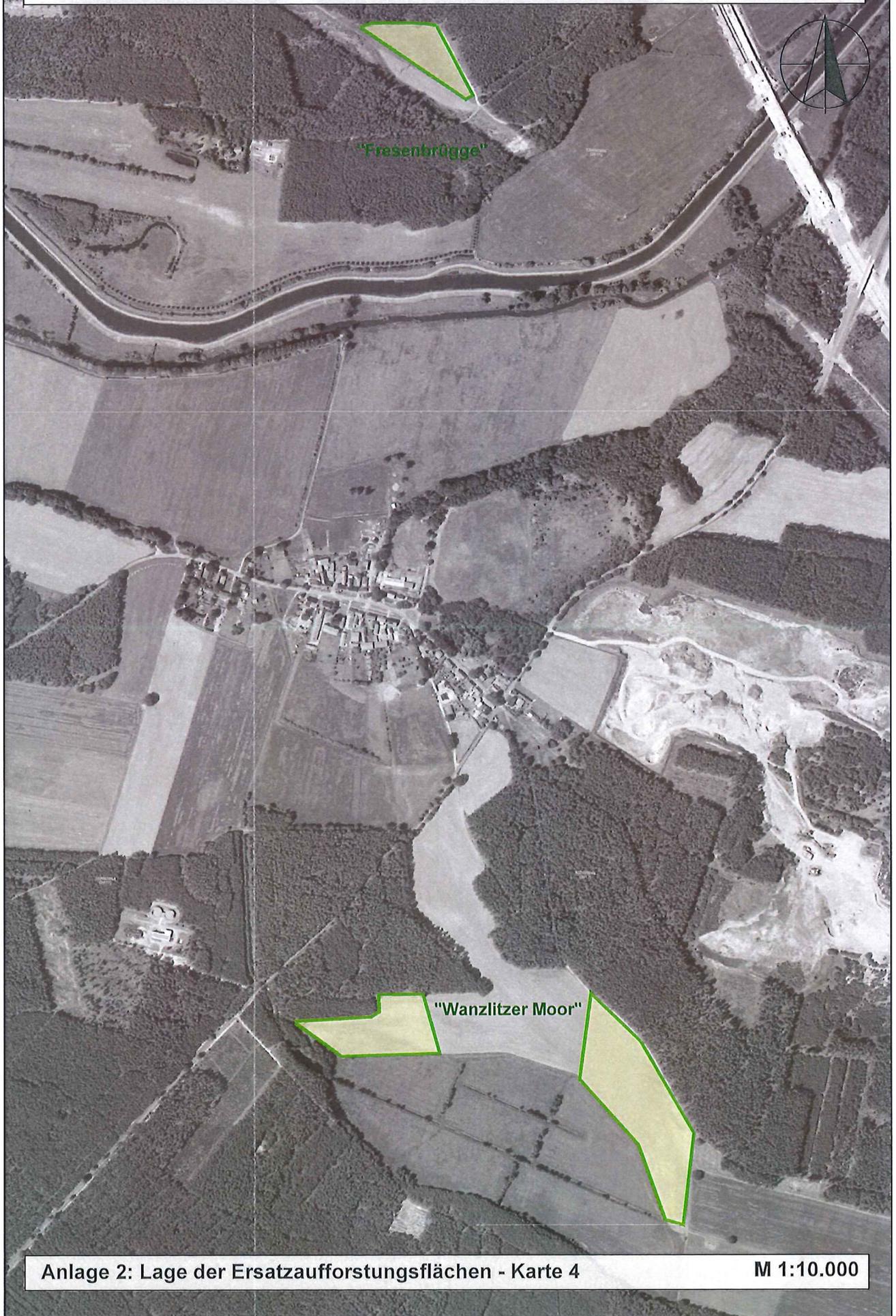
Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung



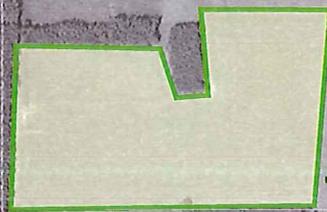
Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung



Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung



Stadt Grabow Bebauungsplan "Gewerbepark A 14"  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung



"Steosow"

**Stadt Grabow Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung Waldumwandlung (UVP)**

---



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage 3**

Formelle Korrekturen und inhaltliche Ergänzungen

## Einführung

Im Rahmen der Erwiderungen der eingegangenen Stellungnahmen wurden einige Zusagen gemacht, die ausgelegten Unterlagen zu korrigieren bzw. um weitere Erläuterungen zu ergänzen. Da eine Überarbeitung und erneute Auslegung der Gesamtunterlagen nicht erfolgt werden die entsprechenden Korrekturen und nachträglichen Ergänzungen in der vorliegenden Unterlage dargestellt.

## Allgemeines

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden in der Tabelle der vorgesehenen Ersatzaufforstungen die beiden Flurstücke 388 und 389 der Flur 26 Gemarkung Grabow versehentlich vertauscht. Die Erstaufforstung auf dem Flurstück 388 beträgt 4,39 ha, auf dem Flurstück 389 etwa 1,65 ha. In nachfolgenden Unterlagen und Planungen werden die korrigierten Flächen berücksichtigt.

## Stellungnahme TöB 10 (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg)

*„...Die Vernässungsmaßnahme des Weißen Moores (LRT Übergangs- und Schwingrasenmoore - 7140) ist eine zwingende Wiederherstellungsmaßnahme und damit eine verpflichtende Maßnahme des Landes M-V gegenüber den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU. Diese darf nicht durch konkurrierende Maßnahmen in ihrer Wirkung gefährdet werden. Hierzu ist eine entsprechend begründete gutachterliche Aussage noch erforderlich.“*

Die Vernässungsmaßnahme beinhaltet gemäß Managementplan die Anhebung des Wasserstandes. Die Maßnahmenbereiche befinden sich nahe des Weißen Moores. Die Aufforstungsflächen selbst unterliegen keiner im Managementplan angegebenen Maßnahme.

Laut der Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind u.a. Gehölzpflanzungen im Bereich der Gräben geplant. Hierbei sollen zur Gewässerstrukturverbesserung Erlen einreihig entlang des Hauptentwässerungsgrabens (Gewässer-Nr. 000344001) am Weißen Moor gepflanzt werden. Bei Gehölzpflanzungen stehen höhere Evaporation gegenüber der Beschattung und vor allem dem Entzug von Nährstoffen wie Stickstoff als positive Wirkung auf die Moorentwicklung entgegen.

Die Aufforstung ist lediglich für den Randbereich des FFH-Gebietes vorgesehen. Aufgrund der Moorrandlage handelt es sich um einen feuchten Standort, sodass sich vorrangig eine dem Lebensraumtyp Moorwald ähnliche Struktur entwickeln kann wie beispielsweise Birken-Moorwald ggf. mit Übergängen zum Birken-Bruchwald. Für die Wiederaufforstung werden aus artenschutzfachlicher Sicht standortgeeignete, feuchtigkeitsliebende Laubbäume empfohlen. Die konkrete Pflanzenwahl erfolgt auf Grundlage eines Standortgutachtens. Weiterhin ist vorgesehen, die Aufforstung als stufigen Waldrand mit lockerer Bepflanzung von Feldgehölzen anzulegen.

Im Rahmen der umfangreichen Flächensuche geeigneter Ersatzaufforstungsflächen sind Abstimmungen sowohl mit dem Pächter der Grünlandflächen als auch mit dem Gutachter der o.g. Vernässungsmaßnahme des Weißen Moores erfolgt. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Gutachter (Pöyry Schwerin) wurden mögliche Auswirkungen auf die Wiedervernässung ausgeschlossen (mehrmalige Rücksprachen in 2017). Ein unmittelbarer nachhaltiger Einfluss auf das Moor wird aufgrund der geringen Flächengröße der Aufforstung sowie der Anpflanzung in den höheren Geländelagen am Waldrand ausgeschlossen.

*Auf S. 2 der Verträglichkeitsuntersuchung zum EU-Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ (DE 2635-401) wurde als Prüfmaßstab fälschlicherweise die FFH-Richtlinie zitiert (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Hier ist die EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES V. 30.09.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) maßgeblich. Die rechtliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete erfolgte mittels der „Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V von 2011, die durch die Aufnahme der GGB (FFH-Gebiete) zur „Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646) wurde.*

Die oben angegebenen Aussagen werden inhaltlich und fachlich bestätigt.

*„...Die dort genannten Lebensraumelemente für die maßgeblichen Gebietsbestandteile unterscheiden sich von den in der Verträglichkeitsstudie genannten „Schutzerfordernissen“ und „Erhaltungszielen“. Der Managementplan für das GGB „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ stellt auf der Karte 2 b auch die Habitatflächen der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes dar. Da das Vogelschutzgebiet jedoch größer als das GGB ist, kann keine vollständige Ableitung von Habitatflächen des Gesamtgebietes erfolgen. Es hätte hier vom Gutachterbüro eine fachgutachtliche Einschätzung erfolgen müssen, ob der Verlust von Habitatflächen für den Neuntöter durch die Gehölzpflanzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Art führen kann.“*

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist auch eine fachgutachtliche Einschätzung bzgl. des Neuntöters erfolgt. Es wird z.B. erwähnt, dass die Flächen für die Art zum Einen nicht als Bruthabitat geeignet sind und zum Anderen durch die Gehölzpflanzung ein (anderes) Nahrungsangebot geschaffen wird und das Nahrungshabitat daher erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter werden ausgeschlossen.

Der Neuntöter benötigt neben offenen Flächen auch einen Strukturreichtum an Gehölzen. Daher sind in diesem Sinne Maßnahmen für einzelne FFH-Arten zu entwickeln. Pflanzungen von Gehölzen können zu einer Steigerung des Neuntöterbestandes führen. Auch die Kultivierung oder Aufforstung von Brachflächen bietet dem Neuntöter teilweise geeignete Habitate. Als Grundbedingung ist daher eine möglichst lockere Aufforstung vorzusehen, die den Maximalabständen der Bäume beinhaltet.

Nach Südbeck kommt der Neuntöter in halboffenen und offenen Landschaften mit strukturreichem Gehölzbestand und auch in Randbereichen von Mooren vor. Neben kurzrasigen Nahrungshabitaten bevorzugt er dornige Sträucher. Reines Grünland ist dabei ebenso wichtig wie Gehölze, die er als Bruthabitat nutzt. Mit einer ca. 25 m tiefen Aufforstung in Randlage der Grünfläche wird ein lockerer Waldmantel geschaffen, der dem Neuntöter als Teilhabitat zur Verfügung steht.

Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist eine direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung. In diesem Falle stellt die Aufforstung für den Neuntöter keinen direkten Flächenentzug dar, da die neuen Strukturen ebenfalls grundsätzlich Bestandteile von Neuntöter-Habitaten sind und als Bruthabitat fungieren. Zusätzlich ist bei der Aufforstung an dem Waldrandbereichen die Pflanzung von dornigen Gebüschern vorgesehen. Die Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich eingestuft.

*„...Eine Gehölzpflanzung ist sicher kein Nahrungshabitat für die genannten Arten. Allenfalls randlich zu pflanzende Sträucher können später als Bruthabitat von Sperbergrasmücke und Neuntöter genutzt werden. Weiterhin wurde nicht behandelt, dass die nach einer Pflanzung i.d.R. erforderliche Wildschutzzäunung zu einem Verlust von Nahrungsflächen für den Kranich, zumindest in der Aufzuchtzeit der Jungvögel, führen würde. Solche Aspekte wurden vom Gutachter nicht erkannt, sodass die Verträglichkeitsuntersuchung unvollständig ist.“*

Aus Sicht des Vorhabenträgers ist eine Gehölzpflanzung als Nahrungshabitat für Vogelarten geeignet, da blühende Bäume und Sträucher Insekten anlocken, die den Vögeln als Nahrung dienen.

Der Kranich nutzt u.a. auch Bruchwälder als Nahrungshabitat. Die Jungvögel sind nur in den ersten 9 Wochen flugunfähig. In dieser Zeit nutzen die Kraniche bevorzugt die Umgebung des Brutplatzes. Danach können sie bereits kurze Strecken fliegen.

Darüber hinaus wird die Wildschutzzäunung für 5 Jahren zum Schutz vor Wildverbiss eingesetzt. Die Aufforstungsfläche wird in 200 m lange Abschnitte mit Wildschutzzäunen eingefasst, so dass Korridore entstehen, die die Kraniche nutzen könnten. Die angesprochene Wildschutzzäunung und damit der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen werden als gering erheblich eingeschätzt.

### **Stellungnahme TöB 17 (Landesforstanstalt M-V, Forstamt Grabow)**

*„...S. 3 Pkt. 1.1:*

*- Abs. 1, Satz 3 ist zu ändern in: Diese Umwandlung ist gem. § 1 in Verbindung mit § 6 sowie Anlage 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen.“*

Der oben angegebene Satz wird inhaltlich und fachlich bestätigt.

*„...- Abs. 6, Satz 3 ist zu ändern in: Die Umweltverträglichkeitsstudie ist die fachliche Grundlage für die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 15 LWaldG durch die Forstbehörde.“*

Der oben angegebene Satz wird inhaltlich und fachlich bestätigt.

## Stellungnahme TöB 22a (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde)

*„...Formeller Hinweis: Ordner 2 Nr. 15 Einzelfallvorprüfung Ersatzaufforstung „Am Toten Mann“ → auf dem Deckblatt sind die Flächengröße sowie die Flur und die Flurstücke zu korrigieren“*

Das o.g. Deckblatt enthält die Flächen in der Gemarkung Grabow, Flur 12 mit den Flurstücken 12, 22/2, 26 und 29 in einem Umfang von 11,25 ha. Diese Angaben sind nicht korrekt bzw. nur z.T. richtig dargestellt. Es handelt sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen um die Flurstücke 12 und 22/2 der Flur 19 in der Gemarkung Grabow. Der Umfang beträgt 2,19 ha.

*„...Garagenkomplex Grabow – Gemarkung Grabow Flur 27 und 42*

*[...]*

*Die Teilfläche mit einer beabsichtigten Aufforstungsfläche von 0,85 ha befindet sich vollständig lt. den Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in einem nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Trockenrasenbiotop. Dieses wird in der Kartierung des Landes M-V unter dem Code 0605-114B4004 – Magerrasen am südlichen Rand von Grabow geführt.*

*Im Jahre 2012 wurde auf der Grundlage einer örtlichen Inaugenscheinnahme die Einschätzung getroffen, dass die vorhandene Vegetation eine Ausprägung als Biotop nicht zulässt. Aus diesem Grunde wurde beim LUNG die Streichung des Biotops beantragt.*

*Dieses wurde der Stadt Grabow im Rahmen der Beteiligung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung gewerblicher Bauflächen an der Berliner Straße/B 5 - mit Schreiben vom 18.09.2012 mitgeteilt.*

*Deshalb wird durch die untere Naturschutzbehörde die betroffene Fläche nicht mehr als Biotop berücksichtigt und unterliegt somit keinem Schutzstatus nach Naturschutzrecht.“*

Aufgrund des vorhandenen „offiziellen“ Schutzstatus wurde dieser im Rahmen der UVS berücksichtigt. Durch den Entfall des Biotopschutzes muss die Fläche als potentielle Ersatzaufforstungsfläche beim Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt neu bewertet werden, was jedoch im Gesamtergebnis aller betrachteten Schutzgüter zu keiner anderen Einschätzung führt. Auf eine Anpassung der Unterlagen wird verzichtet.

